

Satzung der "Stiftung Altenhilfe Ratzeburg"

Aufgrund des § 96 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02. April 1990 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 30. August 1993 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde vom 06.09.1993 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die seit dem 14. Jahrhundert bestehende "Stiftung Hospital zum Heiligen Geist" wird von der Stadt Ratzeburg als Sondervermögen verwaltet.

Da eine Gründungsurkunde für die historische "Stiftung Hospital zum Heiligen Geist" nicht feststellbar ist, hat die Stadtvertretung Ratzeburg mit ihrem Beschluß vom 12.10.1954 den Stiftungszweck wie folgt beschrieben: "Das städtische Altersheim (Hospital zum Heiligen Geist) dient der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung alter Männer und Frauen. Bei dem Personenkreis handelt es sich fast ausschließlich um Fürsorge-, Renten- oder Ausgleichsrentenempfänger." Dieser Stiftungszweck läßt sich sowohl infolge der zwischenzeitlich eingesetzten grundlegend veränderten rechtlichen und tatsächlichen Lebensverhältnisse als auch durch die derzeitigen Räumlichkeiten der Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist" nicht verwirklichen.

Aus diesen Gründen wird die "Stiftung zum Heiligen Geist" den heutigen und den zukünftigen zu erwartenden Bedürfnissen entsprechend angepaßt und rechtlich neu geordnet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die "Stiftung Hospital zum Heiligen Geist" wird umgewandelt und erhält den Namen "Stiftung Altenhilfe Ratzeburg".
2. Die "Stiftung Altenhilfe Ratzeburg" ist eine nicht rechtsfähige, örtliche, kommunale Stiftung gemäß § 96 GO.
3. Sitz der Stiftung ist Ratzeburg.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe im Gebiet der Stadt Ratzeburg, insbesondere:

1. Die Unterhaltung, der Betrieb oder die Verpachtung des Altenheimes "Hospital zum Heiligen Geist",
2. Hilfe bei der Herstellung, Beschaffung und zur Erhaltung von Wohnraum, deren Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes und dessen Finanzierung,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel der Stiftung sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

1. Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Ratzeburg. Es besteht aus folgendem Grundvermögen:

- a) Hausgrundstück Ratzeburg, Barlachplatz 12, Flurstück 20/6, Flur 12, Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 2933, in einer Größe von 693 qm, bebaut und genutzt mit einem Altenheim,
- b) landwirtschaftliche Fläche, Ratzeburg, Am Röpnersberg, Flurstück 34/1, Flur 8, Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 590, in einer Größe von 27.538 qm, zur Zeit als Kleingartengelände verpachtet.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

2. Vermögensumschichtungen oder die Veräußerung von Stiftungsvermögen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung für diesen Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden zu decken. Zu-Stiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden; sie gehören zum Stiftungsvermögen.

3. Um den unrentablen Grundbesitz wirkungsvoller gemäß dem Stiftungszweck einsetzen zu können, soll die an einen Kleingartenverein verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche veräußert und das bisher für den Betrieb des städtischen Altenheimes genutzte Hausgrundstück, Barlachplatz 12, an einen privaten Betreiber eines Altenheimes verpachtet werden.

Gelingt dies nicht zu für die Stiftung vorteilhaften Bedingungen, so kann auch dieses Grundstück nach vorheriger Zustimmung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zum üblichen Marktwert veräußert werden.

Der Verkaufserlös ist sicher und zinsbringend anzulegen und der Stiftung als Kapitalvermögen zuzuführen.

Die Erträge dieses Kapitalvermögens sind im Sinne des Stiftungszweckes (§ 2 der Satzung) zu verwenden.

4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das kommunale Haushaltsjahr.

§ 5

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg kann durch Beschluß mit einfacher Mehrheit diese Satzung und den Stiftungszweck ändern sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ratzeburg, die es ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Stiftungssatzung aufgehoben.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde über die "Stiftung Altenhilfe Ratzeburg" ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde.

Ratzeburg, den 29.09.1993

Stadt Ratzeburg
Der Magistrat



Zukowski
(Bürgermeister)



I. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stiftung Altenhilfe Ratzeburg vom 20.09.1993

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 58) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.06.2009 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 29.07.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

I. Der bisherige Text des § 2 (Stiftungszweck) wird zu Absatz 1; ein neuer Absatz 2 wird wie folgt angehängt.

(2) Über die jeweilige Verwendung der Erträge im Sinne des Stiftungszwecks laut Abs. 1 entscheidet der für Sozial- und Seniorenangelegenheiten zuständige Ausschuss der Stadtvertretung Ratzeburg.

II. Der Absatz 1 des § 4 (Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr) wird wie folgt geändert:

(1) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Ratzeburg. Es besteht aus folgendem Grundvermögen:

- a) Hausgrundstück Ratzeburg, Barlachplatz 12, Flurstück 20/6, Flur 12, Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 2933, in einer Größe von 693 qm, bebaut und genutzt mit einem Altenheim ,
- b) Grünanlagen, Am Röpersberg, Flurstücke 204 (Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 4826) und 206 (Grundbuch von Ratzeburg, Blatt 4825), beide Flur 8 in einer Größe von 26.889 und 792, mithin gesamt 27.681 qm, zur Zeit als Kleingartengelände verpachtet.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, 12.08.2009
In Vertretung


Suhr
1. Stadtrat

